

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258) an, das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 11) geändert worden ist. Die mit diesem Gesetz erlassenen Rechtsgrundlagen für eine Förderung der Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361, S. 2) geändert worden ist, werden zum 1. November 2025 aufgehoben.

Aufgrund des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) kann die Maßnahme zur Förderung einer Leitungszeit für Leitungen in Kindertagesstätten in den Jahren 2025 und 2026 weitergeführt werden.

Die seinerzeit mit Inkrafttreten des KiTa-Qualitätsgesetzes geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit sollen daher mit diesem Gesetz ohne wesentliche inhaltliche Änderungen erneut erlassen werden.

Mit einer Mittelzuführung zur Finanzausgleichsmasse werden die Voraussetzungen geschaffen, die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen weiterhin über § 29 e des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abzuwickeln.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden der Finanzausgleichsmasse die zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit notwendigen Mittel zugeführt sowie als notwendige Folgeanpassungen die Verteilung auf die Finanzausgleichsmassen A und B angepasst und die Ermittlung der Nettobetriebsausgaben für die Förderung der Kleinkindbetreuung aktualisiert.

Ergänzend zur angesichts der Grundsteuerreform geschaffenen Übergangsregelung des § 39 Absatz 44 FAG wird außerdem sichergestellt, dass Sockelgarantiegemeinden auch dann Mehrzuweisungen nach § 5 Absatz 3 FAG erhalten, wenn in einem Übergangszeitraum von 2026 bis 2029 die Hebesätze nach der Grundsteuerreform unter den für das Jahr 2024 geltenden Anrechnungshebesätzen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 FAG liegen. Darüber hinaus wird die Regelung zum Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen in § 19 Absatz 1 Satz 1 FAG um eine nicht benötigte Alternative bereinigt.

Mit der Änderung der Kindertagesstättenverordnung wird von der in § 2a Absatz 4 Nummern 3 bis 5 KiTaG erneut erlassenen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden über zusätzliche Umsatzsteueranteile finanziert, die dem Land für die Umsetzung Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach dessen Artikel 3 und 4 zufließen und auf die Jahre 2025 und 2026 beschränkt sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Die Höhe des Ausgleichsbetrags an die Gemeinden nach § 29 e FAG wird in der auf Grundlage des § 2a Absatz 4 Nummer 5 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung werden lediglich bestehende Regelungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen fortgesetzt. Zusätzliche Bürokratiebelastungen oder Beeinträchtigungen der Vollzugstauglichkeit entstehen hierdurch nicht.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Fortsetzung der Förderung der Leitungszeit wird durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Digitaltauglichkeit betreffen.

H. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

**Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes,
des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und weiterer
Vorschriften**

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 1a wird gestrichen.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 4 werden die folgenden Nummern 3 bis 5 eingefügt:

„3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,

4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben,

5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden und“.

2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Leitung einer Tageseinrichtung im Sinne des § 1a Absatz 1, in der Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.“

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Be-

triebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.“

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne des § 1a Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.
2. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach den Wörtern „§ 19 Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen“ werden die Wörter „und der Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - b. Nach der Angabe „§ 34“ werden die Wörter „Förderung kommunaler Investitionen“ durch die Wörter „Gemeinsame Finanzkommission“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „883,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 986,1 Millionen Euro im Jahr 2025, 991,6 Millionen Euro im Jahr 2026“ durch die Wörter „866,7 Millionen Euro im Jahr 2025, 862 Millionen Euro im Jahr 2026“ ersetzt.
3. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „79,77 Prozent und ab dem Jahr 2026“ durch die Wörter „80,03 Prozent, im Jahr 2026 zu 79,07 Prozent und ab dem Jahr 2027“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „20,23 Prozent und ab dem Jahr 2026“ durch die Wörter „19,97 Prozent, im Jahr 2026 zu 20,93 Prozent und ab dem Jahr 2027“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist," gestrichen.
5. In § 29c Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „170,4 Millionen Euro“ die Wörter „, im Jahr 2027 in Höhe von 180,1 Millionen Euro und im Jahr 2028 in Höhe von 190,3 Millionen Euro“ eingefügt.
6. § 39 wird folgender Absatz 45 angefügt:

„(45) Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 sind in den Jahren 2026 bis 2029 anstelle der im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr geltenden Grundsteuerhebesätze die geltenden Grundsteuerhebesätze des Haushaltsjahres 2024 maßgeblich. Die Regelung zur mindestens zu erhebenden Gewerbesteuer bleibt unberührt.“

Artikel 5

Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 Absatz 3 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 80) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des Absatzes 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich je Gruppe im Sinne des Absatzes 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 180,1 Millionen Euro im Jahr 2025 und in Höhe von 190,3 Millionen Euro im Jahr 2026.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1a Absatz 2 bis 5 des KiTaG in Verbindung mit Absatz 1 verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,
3. drei Gruppen 0,31-fach,
4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,
7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,
9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,
13. dreizehn Gruppen 0,94-fach und
14. vierzehn Gruppen 1,00-fach

gewertet. Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor je weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.“

Artikel 6
Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 Absätze 4 bis 7 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 2 und 4 Nummern 2, 3 und 5 treten in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben, jedoch nicht vor dem 1. November 2025. Das Kultusministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

(2) Artikel 5 tritt an dem Tag in Kraft, der auf den nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegebenen Tag folgt.

(3) Artikel 3 und 6 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 04. Juli 2023 (GBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) an. Die mit diesem Gesetz erlassenen Rechtsgrundlagen für eine Förderung der Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des (Bundes-)Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) werden zum 01. November 2025 aufgehoben.

Aufgrund des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) kann die Maßnahme zur Förderung einer Leitungszeit für Leitungen in Kindertagesstätten vorbehaltlich der Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder weitergeführt werden.

Die seinerzeit im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit sollen daher mit diesem Gesetz ohne wesentliche inhaltliche Änderungen erneut erlassen werden.

Mit einer Mittelzuführung zur Finanzausgleichsmasse werden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen weiterhin über § 29 e des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abzuwickeln.

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in allen Ländern die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert wurden und damit die dort in Artikel 4 vorgesehene Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft getreten sind. Die Änderungen treten aufgrund der zeitlich befristeten Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder am 1. Januar 2027 außer Kraft.

II. Inhalt

a) Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Mit der Änderung

- werden die seinerzeit im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit mit diesem Gesetz ohne wesentliche inhaltliche Änderungen erneut erlassen,
- wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln,
- wird eine Pflicht begründet, wonach die Leitung einer Einrichtung, in der Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden, auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, deren nähere Ausgestaltung in der KitaVO erfolgt,
- erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

b) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden der Finanzausgleichsmasse zusätzliche Mittel zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben zugeführt sowie als Folgeanpassungen die Verteilung auf die Finanzausgleichsmassen so bemessen, dass der Vorwegentnahmebetrag für die pädagogische Leitungszeit in

der Finanzausgleichsmasse A zur Verfügung steht und die Ermittlung der Nettobetriebsausgaben für die Förderung der Kleinkindbetreuung aktualisiert.

Ergänzend zur angesichts der Grundsteuerreform geschaffenen Übergangsregelung des § 39 Absatz 44 FAG wird außerdem sichergestellt, dass in einem Übergangszeitraum von 2026 bis 2029 Sockelgarantiegemeinden auch dann Mehrzuweisungen nach § 5 Absatz 3 FAG erhalten, wenn die Hebesätze nach der Grundsteuerreform unter den bisher geltenden Anrechnungshebesätzen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 FAG liegen. Darüber hinaus wird die Regelung zum Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen in § 19 Absatz 1 Satz 1 FAG um eine nicht benötigte Alternative bereinigt.

c) Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Von der in § 2a KiTaG erneut erlassenen Ermächtigungsgrundlage wird Gebrauch gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden über zusätzliche Umsatzsteueranteile finanziert, die dem Land für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes nach den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) zufließen und auf die Jahre 2025 und 2026 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Die Höhe des Ausgleichsbetrags an die Gemeinden nach § 29 e FAG wird in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung werden lediglich bestehende Regelungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen fortgeführt. Zusätzliche Bürokratiebelastungen oder Beeinträchtigungen der Vollzugstauglichkeit entstehen hierdurch nicht.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

VII. Digitaltauglichkeits-Checks

Die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung zur Fortsetzung der Förderung der Leitungszeit wird durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Digitaltauglichkeit betreffen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Änderungen von Artikel 2 und 5 dienen der Bereinigung des Normenbestands.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Es wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, damit das Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden Leitungsaufgaben sowie den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben treffen kann. Außerdem umfasst die geänderte Ermächtigungsgrundlage die Regelung der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land.

Zu Nummer 2

Geregelt wird, dass die Leitung einer Einrichtung, in der ausschließlich oder auch Kinder im nicht schulpflichtigen Alter gefördert werden, auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, die in der auf Grund von § 2a Absatz 4 Nummern 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung festgelegt werden. Die Verpflichtung gilt für die Leitung einer Einrichtung, in der Kinder in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift regelt, dass die Mittel zur Förderung der Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch den freien und privat-gewerblichen Trägern zugutekommen. Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1a Abs. 2 bis 5 erhalten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der gewährten Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für Leitungsaufgaben nach der aufgrund von § 2a Absatz 4 Nummern 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und

privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der zu gewährenden Leitungszeit, zu erstatten.

Wenn die Kommune allerdings bereits jetzt Zuschüsse für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal an den Träger leistet, die den Umfang, der in der Kindertagesstättenverordnung geregelt ist oder in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 1 geänderten Rechtsverordnung geregelt wird, überschreitet, kann dies auf die Erstattungspflicht angerechnet werden. Es besteht aber weder eine Pflicht der Anrechnung noch eine Pflicht keine Anrechnung vorzunehmen.

Zu Artikel 3

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben verbunden sind, sind befristet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ausgelösten Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg bis 2026 befristet sind. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis 2026 befristet.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)

Die Kosten in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden über zusätzliche Umsatzsteueranteile finanziert, die dem Land für die weitere Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes nach den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) zufließen.

Mit der Änderung werden der Finanzausgleichsmasse die für die Zuweisungen in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kinderta-

geseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben notwendigen Mittel zugeführt, soweit diese nicht bereits über die Verbundquote nach § 1 FAG in die Finanzausgleichsmasse fließen.

| | 2025 | 2026 |
|--|------------------|------------------|
| | <i>Mio. Euro</i> | <i>Mio. Euro</i> |
| Bisherige Beträge gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG* | 986,1 | 991,6 |
| Zuweisungen für Leitungsaufgaben gemäß § 29 e FAG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 KiTaVO | 180,1 | 190,3 |
| davon Zufluss über Verbundquote | 60,7 | 60,7 |
| Damit zusätzliche Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertagesstätten in die Finanzausgleichsmasse | -119,4 | -129,6 |
| Neue Beträge gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG | 866,7 | 862,0 |

*Geltendes Recht am 1.1.2025

Zu Nummer 3 (§ 1b):

Die Mittel des Sonderlastenausgleichs zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29 e FAG werden der Finanzausgleichsmasse A gemäß § 2 Nummer 7 FAG vorweg entnommen. Damit die Mittel dort in voller Höhe zur Verfügung stehen und nicht anteilig in die Finanzausgleichsmasse B fließen, ist der Anteil der Finanzausgleichsmasse A entsprechend zu erhöhen.

Veränderungen der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2025

| | Finanzausgleichsmasse | Finanzausgleichsmasse A | | Finanzausgleichsmasse B | |
|---|-----------------------|-------------------------|--------|-------------------------|--------|
| | Mio. Euro | Mio. Euro | Anteil | Mio. Euro | Anteil |
| 1. Geltendes Recht* | 14.094,1 | 11.242,9 | 79,77% | 2.851,2 | 20,23% |
| 2. Anpassung wegen der Vorwegentnahme für den Sonderlastenausgleich nach § 29 e FAG | | | | | |

| | | | | | | |
|-----|--|----------|----------|--------|---------|--------|
| 2.1 | Anpassung für den in Ziffer 1 bereits berücksichtigten Verbundquotenanteil von 60,7 Mio. Euro | | 12,3 | | -12,3 | |
| 2.2 | Anpassung infolge der zusätzlichen Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertagesstätten | 119,4 | 119,4 | | | |
| 3. | Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B Stand Gesetzentwurf | 14.213,5 | 11.374,5 | 80,03% | 2.839,0 | 19,97% |

* Zum Stand 1.1.2025

Basis: Steuerschätzung Oktober 2024; Berücksichtigung der Mittel nach dem Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung für die Kindertagesbetreuung

Veränderungen der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2026

| | Finanzausgleichsmasse | Finanzausgleichsmasse A | | Finanzausgleichsmasse B | |
|--|-----------------------|-------------------------|--------|-------------------------|--------|
| | Mio. Euro | Mio. Euro | Anteil | Mio. Euro | Anteil |
| 1. Geltendes Recht* | 14.641,9 | 11.537,8 | 78,80% | 3.104,1 | 21,20% |
| 2. Anpassung wegen der Vorwegentnahme für den Sonderlastenausgleich nach § 29 e FAG | | | | | |
| 2.1 Anpassung für den in Ziffer 1 bereits berücksichtigten Verbundquotenanteil von 60,7 Mio. Euro | | 12,9 | | -12,9 | |
| 2.2 Anpassung infolge der zusätzlichen Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertagesstätten | 129,6 | 129,6 | | | |
| 7. Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B Stand Gesetzentwurf | 14.771,5 | 11.680,3 | 79,07% | 3.091,2 | 20,93% |

* Zum Stand 1.1.2025

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 1 Satz 1)

Die zweite Alternative „oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist,“ kann entfallen, da auch der in dieser Alternative geregelte Sachverhalt gemäß § 76 Absatz 2 Satz 3 SchG durch die Schulaufsichtsbehörde zuzulassen oder anzuordnen ist. Der Sachverhalt ist daher bereits durch die erste Alternative erfasst.

Zu Nummer 5 (§ 29 c Absatz 2 Satz 2)

Mit dieser Regelung werden Doppelerstattungen nach § 29 c FAG und nach § 29 e FAG für die Förderung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen vermieden.

Zu Nummer 6 (§ 39 Absatz 45):

Diese Regelung stellt ergänzend zur angesichts der Grundsteuerreform geschaffenen Übergangsregelung des § 39 Absatz 44 FAG sicher, dass in dem Übergangszeitraum der Jahre 2026 bis 2029 Sockelgarantiegemeinden auch dann Mehrzuweisungen nach § 5 Absatz 3 FAG erhalten, wenn die Hebesätze nach der Grundsteuerreform unter den bisher geltenden Anrechnungshebesätzen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 liegen.

Mit den Übergangsregelungen nach den § 39 Absätze 44 und 45 (neu) haben die Gemeinden Planungssicherheit, bis alle Rahmenparameter für die Schaffung einer neuen Dauerregelung, insbesondere die neue Hebesatzstruktur, bekannt sind.

Zu Artikel 5

Mit der Änderung werden Regelungen zur Leitungszeit in § 1 Kindertagesstättenverordnung getroffen:

In Absatz 4 wird der zeitliche Umfang der Leitungszeit, d.h. der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben geregelt. Grundsätzlich berücksichtigt der in § 1 Absatz 1 und 2 geregelte Mindestpersonalschlüssel die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne

des § 47 SGB VIII. Zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungszeit werden zusätzliche Zeitanteile gewährt und gefördert. Hierbei handelt es sich um Arbeitszeit für die Wahrnehmung der in § 1 Absatz 5 genannten pädagogischen Leitungsaufgaben. Für die pädagogische Leitung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2 bis 5 Kindertagesbetreuungsgesetz mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung beträgt der Sockel sechs Stunden. Der Sockel umfasst auch die erste Gruppe einer Einrichtung. Ab der zweiten Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 werden zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe gewährt.

Absatz 5 regelt die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, die aus den zusätzlichen Umsatzsteueranteilen für die Umsetzung KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, finanziert werden.

Absatz 6 regelt die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4. In der KiTaVO ist für den finanziellen Ausgleich der Leitungszeit für das Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 170,4 Millionen Euro vorgesehen. Die Folgebeträge für die Jahre 2025 und 2026 gehen von dieser Basis aus und berücksichtigen eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt erwartete Zunahme von Kindertagesstätten und Gruppen und die daraus ableitbaren Stundenzahlen für die pädagogische Leitungszeit mit einem Faktor von 2,5 Prozent sowie eine Zunahme der Personalkosten in Höhe von 3,1 Prozent. Damit ergibt sich für das Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von 180,1 Mio. Euro und für das Jahr 2026 in Höhe von 190,3 Mio. Euro. Die Zuweisungen werden über das FAG (§ 29 e) ausgezahlt.

In Absatz 7 wird die Verteilung des Ausgleichs an die Gemeinden geregelt.

Zu Artikel 6

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, sind zeitlich befristet.

Zu Artikel 7

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in allen Ländern die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung

geändert wurden und damit die dort in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichgesetzes in Kraft getreten sind. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg sollen Gesetze den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz kann für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes auch „ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis maßgebend sein“ (Urteil vom 8.7.1976, 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75). Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass nicht sämtliche Länder die Verträge nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes mit dem Bund abschließen werden. Gleichwohl muss für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass wider Erwarten nicht alle Länder einen solchen Vertrag unterzeichnen.

Das Inkrafttreten ist zudem gestaffelt, womit Artikel 2 und Artikel 4 Nummer 2, 3 und 5 nicht vor dem 1. November 2025 und Artikel 5 nicht vor dem 2. November 2025 in Kraft treten. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den Tag des jeweiligen Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

Artikel 1, Artikel 4 Nummern 1, 4 und 6 und Artikel 7 dieses Gesetzes treten am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 3 und 6 vollzieht die Befristung der Umsatzsteueranteile bis zum Ende des Jahres 2026 nach, die dem Land für die weitere Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) zufließen. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis einschließlich Ende 2026 befristet.